

16 Rechnungswesen

Fragen

1. Was bedeutet der Begriff "True and Fair View-Prinzip", welcher mit dem Rechnungsmodell HRM2 oft verwendet wird?
2. Zählen Sie einige Grundsätze der Rechnungslegung auf.
3. Welches ist die Grundlage für jede Buchung?
4. Welche Steuerungsinstrumente kennen Sie?
5. Welche Voraussetzungen braucht es, damit die Gemeinde eine Ausgabe tätigen kann?
6. In welche beiden Hauptgruppen werden die Aktiven gegliedert?
7. Welche Vermögenswerte werden dem Verwaltungsvermögen zugeordnet?
8. Was verstehen Sie unter Finanzvermögen?
9. Ihre Gemeinde hat eine günstige Gelegenheit erfasst und ein Grundstück gekauft. Der spätere Verwendungszweck ist noch nicht genau bekannt. Gehört das Grundstück zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen?
10. Welche Ausgaben und Einnahmen werden in der Investitionsrechnung verbucht?
11. Warum muss nebst der Bilanz noch eine Anlagebuchhaltung geführt werden, welche die einzelnen Anlagen des Verwaltungs- und Finanzvermögens aufzeigt?
12. In der Definition und Gestaltung der Aufgabenbereiche ist die Gemeinde frei. Was muss jedoch die Gemeinde bei der Kostenrechnung zwingend sicherstellen?
13. Nennen Sie einige der 10 Positionen, nach denen die Funktionale Gliederung aufgebaut ist.
14. Wer ist das oberste Organ der Gemeinde?
15. Für welche Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsorgan zuständig?
16. Für welche Aufgaben ist das strategische Controlling-Organ zuständig?

Antworten

1. Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.
2. Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit, Fortführung, Bruttodarstellung, Stetigkeit, Periodengerechtigkeit
3. Belege
4. Gemeindestrategie, Legislaturprogramm, Aufgaben- und Finanzplan (AFP), politische Leistungsaufträge mit Globalbudget, Jahrerbericht inkl. Jahresrechnung
5. Rechtsgrundlage, Budgetkredit, Ausgabenbewilligung
6. Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen
7. Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und daher nicht frei verkäuflich sind (z.B. Schulhäuser, Strassen, Verwaltungsgebäude, usw.)
8. Alle übrigen Vermögenswerte, welche frei verkäuflich sind (z.B. Wertschriften, gemeindeeigenes Bauland, usw.)
9. Solange das Grundstück nicht für einen bestimmten Verwaltungszweck reserviert oder benützt wird, gehört es zum Finanzvermögen. Sobald es aber überbaut (z.B. mit einem Schulhaus) oder in die Zone für öffentliche Zwecke eingeteilt wird, ist es dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen.
10. Die Investitionsrechnung umfasst Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, sowie die dazugehörigen Investitionseinnahmen. Die Aktivierungsgrenze ist zu berücksichtigen. Falls diese nicht erreicht wird, erfolgt die Verbuchung in der Erfolgsrechnung.
11. Die Anlagebuchhaltung liefert wichtige Informationen für die Rechnungslegung, Budgetierung und die Erstellung der Finanzplanung (z.B. laufende und zukünftige Abschreibungen und Zinsen). Zudem kann der im Anhang der Jahresrechnung auszuweisende Anlagespiegel aus der Anlagebuchhaltung generiert werden.
12. Für die Finanzstatistik muss die Zuordnung der Kostenstellen und Kostenträger an die vorgegebene funktionale Gliederung erfolgen.
13. Allgemeine Verwaltung (0), Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung (1), Bildung (2), Kultur, Sport und Freizeit, Kirche (3), Gesundheit (4), Soziale Sicher-

heit (5), Verkehr und Nachrichtenübermittlung (6), Umweltschutz und Raumordnung (7), Volkswirtschaft (8), Finanzen und Steuern (9)

14. Die Stimmberechtigten

15. Das Rechnungsprüfungsorgan ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalt. Insbesondere prüft sie die Jahresrechnung, die Verwendung und Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten und ob das interne Kontrollsystem gemäss § 25 FHGG umgesetzt wird. Über diese Aufgaben erstattet es Bericht und gibt zur Genehmigung der Jahresrechnung eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.
16. Das strategische Controlling-Organ berät Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament unterbreitet werden. Insbesondere prüft sie den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte (z.B. Sonderkreditbotschaften) und Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen. Über diese Aufgaben erstattet es Bericht und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.